

Versatel AG | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Postfach 8001
53105 Bonn

Vorab per E-Mail: bk2-postfach@bnetza.de

Constanze Müller | Fon + 49 (0)211 / 52283-568
Fax + 49 (0)211 / 52283-222

Email constanze.mueller@versatel.de
www.versatel.de

Düsseldorf, 30. April 2012

- enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der Regulierungsverfügung betreffend Markt Nr. 6 der Märkteempfehlung 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

im aktuellen Amtsblatt Nr. 7/2012 (Mitteilung Nr. 240/2012) hat die Bundesnetzagentur den Entwurf einer Regulierungsverfügung für den Markt Nr. 6 der EU-Märkte-Empfehlung „Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik“ veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie zunächst mit einigen einleitenden Worten über die gegenwärtige für das Verfahren relevante gesellschaftsrechtliche Struktur der Unternehmen der Versatel-Gruppe informieren: Die Versatel AG hält über Zwischengesellschaften 100% der Anteile an den Einzelgesellschaften Versatel Deutschland GmbH (vormals Versatel Süd GmbH), Versatel Ost GmbH, Versatel Breis-Net GmbH und TROPOLYS Service GmbH. Die Versatel AG bzw. der Unterzeichner ist berechtigt, sämtliche Tochtergesellschaften zu vertreten; ordnungsgemäße Vollmacht wird versichert. Um die Kommunikation zwischen Ihnen und den Unternehmen der Versatel-Gruppe zu vereinfachen, ist die Versatel AG zukünftig alleiniger Ansprechpartner für alle die Einzelgesellschaften betreffenden Angelegenheiten. Wir möchten Sie daher bitten, Kontakte stets über die Versatel AG mit den oben angegebenen Kontaktdaten in Düsseldorf zu führen.

Stellvertretend für die einzelnen Unternehmen der Versatel-Gruppe nimmt die Versatel AG (im Folgenden Versatel) die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Konsultationsentwurf gerne wahr.

1. Vorbemerkung zur Marktfestlegung

Wir begrüßen die dem Entwurf der Regulierungsverfügung zugrunde liegende Einschätzung der Bundesnetzagentur, die unbeschaltete Glasfaser – wie es im Rahmen des Marktdefinitions- und analyseverfahrens zur Diskussion gestellt wurde – nicht in Markt Nr. 6 der Märkteempfehlung 2007 einzubeziehen. Unabhängig davon, dass eine Einbeziehung der unbeschalteten Glasfaser in den Mietleitungsmarkt schon aus systematischen Gesichtspunkten fragwürdig gewesen wäre, gehen wir überdies davon aus, dass es ausreichend freiwillige Angebote der Telekom Deutschland sowie alternativer Anbieter geben wird, durch die der Bedarf der Mobilfunknetzbetreiber zur glasfaserbasierten Anbindung ihrer Mobilfunkstandorte gedeckt wird. So wurde im Januar 2012 beispielsweise eine Glasfaser-Kooperation zwischen Telekom Deutschland und Telefónica Germany bekannt gegeben, in welcher der Telefónica Germany Glasfaserkapazitäten für die Anbindung ihrer Mobilfunkstandorte zur Verfügung gestellt wird. (<http://www.heise.de/mobil/meidung/O2-kooperiert-bei-der-Zufuehrung-mit-der-Telekom-1409394.html>). Auch Versatel ermöglicht Mobilfunknetzbetreibern eine Anbindung ihrer Mobilfunkstandorte über die versatel-eigene Glasfaserinfrastruktur, so beispielsweise der E-Plus (<http://www.telfarif.de/versatel-e-plus-glasfaser-sendemasten-basisstation/news/45021.html>).

Versatel unterstützt überdies die Auffassung der Bundesnetzagentur Mietleitungen mit Bandbreiten über 155 Mbit/s keiner Regulierung zu unterwerfen. Denn die für eine Regulierung erforderlichen Voraussetzungen – „Vorliegen beträchtlicher, anhaltend struktureller oder rechtlich bedingter Marktzutrittsschranken“/„Längerfristig keine Tendenz zu wirksamem Wettbewerb“/„Dem Marktversagen kann nicht allein durch die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts begegnet werden“ – sind für Mietleitungen mit Bandbreiten über 155 Mbit/s gerade nicht erfüllt.

Wir teilen dagegen nicht die Auffassung der Bundesnetzagentur ethernet-basierte Mietleitungen sowie Systemlösungen in den Markt mit einzubeziehen und einer Regulierung zu unterwerfen. In soweit verweisen wir nochmals auf unsere Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der Marktdefinition und –analyse vom 15.09.2011.

2. Keine Möglichkeit der Auferlegung einer Zugangsverpflichtung zu unbeschalteter Glasfaser als Abhilfemaßnahme

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Beschlusskammer im vorliegenden Konsultationsentwurf davon absieht, der Telekom Deutschland GmbH eine Zugangsverpflichtung zu unbeschalteter Glasfaser als Abhilfemaßnahme (Annexverpflichtung) aufzuerlegen. Im Rahmen der Konsultation zur Marktdefinition und -analyse hatte die Bundesnetzagentur die Möglichkeit erwogen, für die Glasfaseranbindung von Mobilfunkstandorten entsprechende Zugangsverpflichtungen als Abhilfemaßnahmen auf Markt Nr. 6 (als entbündelte Leistung oder als Annexleistung wie etwa der Zugang zu Leerrohren bei Markt Nr. 4) aufzuerlegen.

Richtigerweise hat die Beschlusskammer der Telekom Deutschland GmbH eine solche Verpflichtung nun nicht auferlegt. Grundsätzlich hat die Bundesnetzagentur gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 TKG zwar die Möglichkeit, Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, zu verpflichten, Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und -einrichtungen zu gewähren. Dafür ist auch nicht erforderlich, dass hinsichtlich solcher Netzkomponenten und -einrichtungen das Bestehen beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde. Die auferlegte Zugangsverpflichtung muss allerdings im Verhältnis zum festgestellten Marktversagen sinnvoll und angemessen sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27.01.201, Az 6 C 22.08, Rn 30) aber nur dann der Fall, wenn ein enger funktionaler Zusammenhang zwischen der Einrichtung, zu der Zugang zu gewähren ist, und dem regulierungsbedürftigen Markt besteht.

Ein solcher Zusammenhang ist allerdings nur bei Einrichtungen gegeben, die zusätzlich erforderlich sind, um Leistungen über die im regulierungsbedürftigen Markt vorgesehenen (Vor-)Leistungen erbringen zu können. So wurde beispielsweise in Markt Nr. 4 eine Verpflichtung zur Zugangsgewährung zu Kabelkanälen zwischen HVt und KVz auferlegt, um es den Wettbewerbsunternehmen infolge der erhöhten Nachfrage nach Bandbreiten zu ermöglichen, die regulierte TAL darüber auch am KVz abnehmen und eigene breitbandige Anschlüsse und darauf aufsetzende Dienste anbieten zu können. Im Rahmen von Markt Nr. 6 ist ein solcher Zusammenhang allerdings nicht gegeben. Denn die Mobilfunkbasisstationen, für deren Anbindung ein regulierter Zugang zur unbeschalteten Glasfaser begehrt wird, stellen selbst keinen regulierungsbedürftigen Markt dar. Zudem wäre aber auch die Möglichkeit einer Anbindung dieser Standorte über unbeschaltete Glasfaserleitungen nicht erforderlich. Ein enger funktionaler Zusammenhang besteht aber auch nicht zwischen den in

versatel

Rede stehenden unbeschalteten Glasfaserleitungen und den in Markt Nr. 6 als regulierungsbedürftig vorgesehenen Mietleitungen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Bundesnetzagentur an Ihrer bisherigen Einschätzung daher auch in jedem Fall festhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versatel AG



M. Marco Goymann
Director Regulatory Affairs



I.A. Constanze Müller
Manager Regulatory Affairs